

leitungsorganen der Deutschen Reichsbahn, Bezirkskomitees und Kreisbetrieben für Landtechnik sowie bei den energieplanpflichtigen Abnehmern sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik, Abteilungen für Energetik oder Energetiker oder Energiebeauftragte (im folgenden Fachorgan für Energetik genannt) einzusetzen.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten zentralen Staatsorgane haben im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie Ordnungen zu erlassen, in denen die zweigspezifischen Besonderheiten der Einsetzung, Unterstellung und Arbeitsweise der Fachorgane für Energetik festzulegen sind.

### §30

(1) Die Fachorgane für Energetik der zentralen Staatsorgane werden durch das Ministerium für Grundstoffindustrie, die übrigen Fachorgane werden durch das Fachorgan für Energetik des übergeordneten Organs in grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Fragen angeleitet. Für die Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Fachorgane für Energetik ist der Vorgesetzte Leiter verantwortlich.

(2) Die VVB Energieversorgung hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinatn zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft zu organisieren.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben geeignete Formen der prozeßbezogenen Information von Energieabnehmern im Territorium über verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse anzuwenden. Die Verantwortung der übergeordneten Organe wird dadurch nicht berührt.

### §31

Die Fachorgane für Energetik sind verpflichtet, die zuständigen Leiter über Verstöße gegen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft zu unterrichten. Die zuständigen Leiter haben den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich herzustellen.

### §32

#### Beratung der Energieabnehmer

(1) Die Energieversorgungsbetriebe sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes bei der Gestaltung der betrieblichen Energiewirtschaft oder, soweit es sich um Bürger handelt, bei der rationellen Gestaltung der Energieanwendung im Haushalt zu beraten.<sup>2</sup>

(2) Eine über den Kundendienst hinausgehende Beratung ist entgeltlich. Darüber ist ein Vertrag abzuschließen.

### §33

#### Staatliche Qualitätsforderungen

(1) Neuentwickelte Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie müssen den Anforderungen rationeller Energieanwendung und -Umwandlung unter dem Maßstab, der für das Ende der Serienfertigung anzulegen ist, entsprechen.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 ist für Anlagen und Geräte, die nach den Rechtsvorschriften für die staatliche Qualitätskontrolle prüfpflichtig sind, vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bei seiner Einflußnahme auf die Planung und Realisierung der Qualitätsziele im Stadium der Forschung und Entwicklung sowie im Verfahren für die Erteilung des Gütezeichens mit zu prüfen.

(3) Die Serienfertigung prüfpflichtiger Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie darf nur erfolgen, wenn das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung ein Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung im Sinne der Rechtsvorschriften für die staatliche Qualitätskontrolle erteilt hat.

(4) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung hat die in die Nomenklatur der anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnisse aufzunehmenden Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie in Abstimmung mit dem Minister für Grundstoffindustrie zu bestimmen.

#### Energieverbrauchsnormative

### §34

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie hat das Recht und die Pflicht,

1. für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse Energieverbrauchsnormative festzusetzen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen
2. die Energieverbrauchsnormative und die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden energiewirtschaftlichen Kennziffern bei allen energieplanpflichtigen Abnehmern durchzusetzen.

Dazu sind insbesondere ökonomische Mittel anzuwenden.

(2) Die Energieverbrauchsnormative sind mit den zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

### §35

(1) Für den Wärmeverbrauch in zentral beheizten Wohngebäuden sind Normative anzuwenden.

(2) Die Grundsätze für die Ermittlung und Anwendung der Normative sind von der VVB Energieversorgung herauszugeben. Sie müssen die Berechnungsmethoden und Richtwerte für den normativen Wärmeverbrauch, die auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand orientieren, sowie die anzuwendenden Toleranzen enthalten und sind entsprechend den sich ändernden Bedingungen zu ergänzen.

### §36

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ gemäß § 35 Abs. 1 ist für jeden Wohnblock in der Vorbereitungsphase der Investition zu ermitteln und in die Vorbereitungsunterlagen aufzunehmen. Es wird mit der Bestätigung der Vorbereitungsunterlagen verbindlich.